

wie gesagt, jeder vor dem Geseze gleich sein soll und das beste Steuergesetz das ist, durch welches selbst und durch dessen Handhabung ein Unterschleif unmöglich wird.

— Der obigen Ansicht schließen wir uns durchaus an.
D. Red. d. Umschau

Erlaß des Kgl. Pr. Fin. Minist.
d. d. Berlin, den 24. November 1892. III 15013.

In Berücksichtigung eines neuerdings hervorgetretenen Bedürfnisses bestimme ich in Erweiterung der Rundverfügung

von 22. Juli d. J., III 7933, das Folgende:

Bei der Ausfuhr von mit Branntwein vermischten Fruchtsäften kann, wenn die Feststellung der darin enthaltenen Litermenge reinen Alkohols bei einem anderen als dem Ausgangsamte stattgefunden hat, eine nochmalige Feststellung des Alkoholgehaltes bei dem Ausgangsamte auch dann unterbleiben, wenn die Sendung diesem Amte unter dem in der Rundverfügung vom 23. November 1889, III. 17,212, bezeichneten Kolloverschlüsse vorgeführt wird.

Personliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Regulative die Anstellung, Prüfung und Ausbildung der Zoll- und Steuerbeamten in den einzelnen deutschen Staaten betreffend.

(Fortsetzung).

Das Verordnungsblatt der Königl. sächs. Zoll- und Steuer-Direktion, veröffentlicht ferner:

Bekanntmachung, die Zusammensetzung der Prüfungskommission für die Zoll- und Steuer-Verwaltung betreffend, Geschäftsordnung der Königlichen Prüfungskommission für die Zoll- und Steuerverwaltung, Generalverordnung, das Verfahren bei der Aushändigung, Auffertigung und Einsendung der schriftlichen Prüfungsarbeiten betreffend, Generalverordnung, die Beschäftigung der Accessisten betreffend.

Klasse der Kgl. Sächs. Zoll- und Steuer-Direktion.

Geschäftsordnung der Königlich Sächsischen Prüfungs-Kommission für die Zoll- und Steuer-Verwaltung. (No. 5722 A) vom 3. Oktober 1892.

In Ausführung der Vorchriften in §§ 15 flg. und 23 flg. der Verordnung vom 23. Juli d. J. wird für das Verfahren der Königlichen Prüfungs-Kommission für die Zoll und Steuer-Verwaltung mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums Folgendes bestimmt:

§ 1 Nach Eingang der schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 17 Absatz 3, § 29 der angezogenen Verordnung) bestimmt der Vorstand der Zoll- und Steuer-Direktion aus der Zahl der vom Königlichen Finanz-Ministerium ernannten Mitglieder diejenigen, welche an der betreffenden Prüfung teilzunehmen haben.

Dem als Commissions-Vorsitzender fungierenden Mitgliede der Zoll- und Steuer-Direktion (§§ 15 und 25 der angezogenen Verordnung) werden von der Kanzlei der letzteren die Prüfungsarbeiten zugestellt, nachdem einer jeden derjellen ein Umschlagbogen beigelegt worden ist, auf welchen die Mitglieder der Commission in der Reihenfolge ihres Ranges und bei gleichem Range ihres Dienstalters namhaft gemacht sind.

Der Vorsitzende bezeichnet hierauf für jede Arbeit sich selbst oder eines der übrigen Mitglieder als Referente, welcher dieselbe genau zu prüfen wahrgenommene Fehler kenntlich zu machen und sein Urtheil mit Begründung und, sofern die Arbeit nicht für ungenügend befunden wird, mit Zensur-Vorschlag (I, II oder III) auf dem Umschlagbogen abzugeben hat.

Demnächst ist die Arbeit längstens binnen fünf Tagen an das jüngste der auf dem Umschlagbogen bezeichneten anderen Commissions-Mitglieder weiterzugeben, von welchen aus dieselbe in aufsteigender Reihenfolge an die übrigen Mitglieder gelangt. Jedes hat die Arbeit mit Zensur-Vorschlag zu begutachten und binnen drei Tagen weiter zu befördern. Von dem letzten Botanten ist die Arbeit an die Kanzlei der Zoll- und Steuer-Direktion zurückzugeben.

Ist ein Mitglied der bestellten Commission durch Krankheit oder einen sonstigen nicht zu beseitigenden Umstand an

der Begutachtung der Arbeit verhindert, so hat dasselbe sofort dem Vorstande der Zoll- und Steuer-Direktion Anzeige zu erstatten. Letzterer bestimmt, ob an die Stelle des verhinderten Mitgliedes ein anderes zu treten hat oder der Wegfall des Verhinderungsgrundes abzuwarten ist.

Die Versendung der Arbeiten erfolgt bei Benutzung der Post frankirt unter der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache“. Der Portoaufwand ist aus derselben Kasse zu bestreiten wie bei anderen Dienstleistungen des betreffenden Beamten.

§ 2. Wenn sämtliche Arbeiten eines Prüfungs-Kandidaten an die Kanzlei der Zoll- und Steuer-Direktion zurückgelangt sind, so werden sie von dieser dem ernannten Vorsitzenden zugestellt, welcher den Termin für die mündliche Prüfung anberaumt und die Vorladung an den Prüfungs-Kandidaten, sowie die Einladungen an die bestellten Mitglieder der Prüfungs-Kommission ergehen lässt. Bei den letzteren soll zwischen der Zustellung der Einladung und dem Prüfungstermine ein Zeitraum von wenigstens 6 Tagen inneliegen. In der Einladung ist jedem Commissions-Mitgliede im Allgemeinen das Fach zu bezeichnen, über welches vom ihm Fragen zu stellen sind. Tag und Stunde der anberaumten Prüfung sind dem Vorstande der Zoll- und Steuer-Direktion anzuzeigen, sofern letzterer nicht selbst den Vorsitz in der betreffenden Commission führt.

Wenn sämtliche Arbeiten eines Prüfungs-Kandidaten von den bestellten Commissions-Mitgliedern einstimmig als unzureichend erklärt werden, so kann der Vorsitzende der Commission dies dem Kandidaten mit der Anhebung eröffnen, freiwillig von der Prüfung zurückzutreten, welchenfalls sie für ihn überhaupt als nicht begonnen zu gelten habe. Erfolgt eine Erklärung in diesem Sinne, so ist eine bezügliche Bemerkung zu den Personalakten des Betreffenden zu bringen.

§ 3. Die mündlichen Prüfungen finden in den Geschäftsräumen der Zoll- und Steuer-Direktion statt.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung und bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder der Commission zu prüfen haben. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll sich nach der Zahl der vorgeladenen Examinianden richten, in der Regel jedoch nicht mehr als 3 Stunden betragen.

Noch Schluss der Prüfung findet die Berathung und Abstimmung über das Prüfungsergebnis in Abwesenheit der Examinianden statt. Bei den Abstimmungen giebt zuerst das im Range am niedrigsten stehende Mitglied, von mehreren in gleichem Range stehenden Mitgliedern das im Dienstalter jüngste, zuletzt der Vorsitzende seine Stimme ab.

Die Protokollführung (§ 19 Absatz 2 und § 29 der Verordnung vom 23. Juli 1892) hat durch ein Mitglied der Commission oder einen besonderen, auf Antrag des Vorsitzen-